

## INHALT

Schulentlassungstage in den Jahren 2002 bis 2008 .....	218
Geräteverwaltung in den Schulen .....	219
Regelmäßige Überprüfung von Wandtafelbefestigungen .....	219
Vereinbarung über die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten durch nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer (Vereinbarung-Unterrichtsvergütung) .....	220
Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 vom 19.04.2001 .....	221
Versorgungsabschluss in der Beamtenversorgung .....	227

Das Amt für Schule gibt bekannt:

### Schulentlassungstage in den Jahren 2002 bis 2008

Für das Schuljahr 2001/2002 und für den von der „Hamburger Ferienordnung der Jahre 2003 bis 2008“ vom 08.11.2000 erfassten Zeitraum werden die Schulentlassungstage wie folgt festgelegt:

Schulentlassungstag für die **allgemeinbildenden Schulen**:

im Schuljahr 2001 / 2002:	Freitag, 21. Juni 2002
im Schuljahr 2002 / 2003:	Freitag, 20. Juni 2003
im Schuljahr 2003 / 2004:	Mittwoch, 16. Juni 2004
im Schuljahr 2004 / 2005:	Freitag, 17. Juni 2005
im Schuljahr 2005 / 2006:	Freitag, 23. Juni 2006
im Schuljahr 2006 / 2007:	Mittwoch, 27. Juni 2007
im Schuljahr 2007 / 2008:	Mittwoch, 18. Juni 2008

Für Schulabgängerinnen und Schulabgänger der allgemeinbildenden Schulen, die keine Abschlussklassen besuchen, gilt der genannte Schulentlassungstag nur dann, wenn sie zum 1. August eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit aufnehmen.

Für die **beruflichen Schulen** ist der Schulentlassungstag jeweils am letzten Unterrichtstag des Schuljahres. Dies ist für Klassen mit Schuljahresbeginn.

	am 1. August	am 1. Februar
im Schuljahr 2001 / 2002:	Mittwoch, 3. Juli 2002	Donnerstag, 31. Januar 2002
im Schuljahr 2002 / 2003:	Mittwoch, 2. Juli 2003	Donnerstag, 30. Januar 2003
im Schuljahr 2003 / 2004:	Mittwoch, 23. Juni 2004	Donnerstag, 29. Januar 2004
im Schuljahr 2004 / 2005:	Mittwoch, 29. Juni 2005	Freitag, 28. Januar 2005
im Schuljahr 2005 / 2006:	Mittwoch, 5. Juli 2006	Dienstag, 31. Januar 2006
im Schuljahr 2006 / 2007:	Mittwoch, 11. Juli 2007	Mittwoch, 31. Januar 2007
im Schuljahr 2007 / 2008:	Mittwoch, 25. Juni 2008	Donnerstag, 31. Januar 2008

Soweit Prüfungsordnungen vorsehen, dass die Abschlusszeugnisse ein anderes Datum tragen (z. B. das Datum der letzten mündlichen Prüfung), so gilt dieser Tag als Schulentlassungstag.

Das Schulverhältnis endet mit der Entlassung aus der Schule.

Das Amt für Verwaltung gibt die nachstehende Verwaltungsvorschrift bekannt:

## Geräteverwaltung in den Schulen

Mit Wirkung vom **1. April 2001** tritt die Neufassung der Verwaltungsvorschrift über die Geräteverwaltung (VV-Geräte) in Kraft.

Im Schulrecht Hamburg sind die von der BSJB erlassenen *Bestimmungen über die Verwaltung von Geräten in Schulen* vom 25. November 1987 unter 5.8.3 abgedruckt.

Als wesentliche Änderung ist hier künftig zu berücksichtigen, dass die Wertgrenze der zu inventarisierenden Geräte von 100 DM **auf 800 DM bzw. 410 EURO** (ohne Umsatzsteuer) angehoben worden ist.

Im Einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:

26.03.2001  
MBISchul 2001 Seite 219

### Inventarisierung:

Geräte im Sinne der Bestimmungen sind alle beweglichen Sachen, die zum längeren Gebrauch bestimmt sind, wie z. B. Möbel, Maschinen, Werkzeuge sowie Leuchten und Fernsehapparate.

Bücher sind auch bei geringerem Anschaffungswert als Geräte zu behandeln und nach den Bestimmungen entsprechend zu erfassen.

### Kennzeichnung:

Geräte, die eine Fabriknummer tragen (z. B. Personal Computer, wissenschaftliche und technische Geräte) brauchen nicht gekennzeichnet zu werden.

V 241-5  
wird im SchulR HH unter Ziffer 5.8.3 abgedruckt

\* \* \*

Das Amt für Verwaltung gibt bekannt:

## Regelmäßige Überprüfung von Wandtafelbefestigungen

***Nicht ausreichend befestigte Wandtafeln stellen eine erhebliche Gefahrenquelle dar. In der Vergangenheit ist es bereits durch umstürzende Wandklappschiebetafeln und herabfallende Projektionsflächen, die sich aus der Verankerung gelöst hatten, zu schweren Unfällen gekommen.***

Es ist deshalb unverzichtbar, dass mindestens einmal jährlich durch die Schule eine Sicherheitsüberprüfung der Wandtafelbefestigungen einschl. der Projektionsflächen vorgenommen wird!

Bei der Sicherheitsüberprüfung ist wie folgt zu verfahren:

- 1.1 Die Tafel ist bis zum Anschlag herunterzuziehen.
- 1.2 Die Tafelflügel sind in einem Winkel von 90 ° zu öffnen.
- 1.3 Nun kann durch durch kräftiges, ruckartiges Ziehen des Tafelflügels nach unten am besten festgestellt werden, ob der Schiebegerüstkasten bzw. bei

17.05.2001  
MBISchul 2001 Seite 219

Pylonenklappschiebetafeln die Pylonen noch fest mit der Wand verbunden sind.

2. Die Befestigungen von Projektionsflächen werden überprüft, indem sie in geneigtem Zustand ruckartig nach unten gezogen werden.

Ergeben sich bei der Sicherheitskontrolle Beanstandungen bzw. Zweifel an einer noch sicheren Befestigung, so beauftragen Sie bitte *unverzüglich* den Tafellieferanten (vgl. Anhang I, Seite 5 ff. des Rundschreibens über die „Bewirtschaftung von Schulmobiliar vom 15.02.01“), damit diese Tafeln durch Monteure der Herstellerfirma überprüft und der unfallsichere Zustand wieder hergestellt werden können.

Bei weiteren Fragen rufen Sie bitte das Einrichtungs-sachgebiet an:

Frau Kranich            Tel.: 4 28 69-512  
Herr Wawrzyn            Tel.: 4 28 69-511

V 141-1/152-06

\* \* \*

Die Personalabteilung weist auf die nachstehende Vereinbarung hin:

## Vereinbarung über die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten durch nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer (Vereinbarung-Unterrichtsvergütung)

Mit Inkrafttreten des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 wurden die Vergütungssätze in der Vereinbarung-Unterrichtsvergütung endgültig entsprechend der Anhebung bei der Mehrarbeitsvergütung für Beamte angehoben. Die Vergütungssätze erhöhen sich demnach

			ab 01.01.2001	ab 01.01.2002
in Gruppe 1	von	71,81 DM	auf 73,10 DM	auf 38,20 Euro
in Gruppe 2	von	56,88 DM	auf 57,90 DM	auf 30,25 Euro
in Gruppe 3	von	51,16 DM	auf 52,09 DM	auf 27,21 Euro
in Gruppe 4	von	46,51 DM	auf 47,35 DM	auf 24,74 Euro
in Gruppe 5	von	39,82 DM	auf 40,54 DM	auf 21,18 Euro
in Gruppe 6	von	32,48 DM	auf 33,07 DM	auf 17,28 Euro
in Gruppe 7	von	27,07 DM	auf 27,56 DM	auf 14,40 Euro

Die Höchstbeträge für Sonderhonorare (Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen des Personalamtes zur Vereinbarung-Unterrichtsvergütung) werden

			ab 01.01.2001	ab 01.01.2002
zu 1.	von	71,81 DM	auf 73,10 DM	auf 38,20 Euro
zu 2.	von	101,68 DM	auf 103,51 DM	auf 54,09 Euro

erhöht.

*(Diese Änderungen werden unter Ziffer 7.6.10 in das SchulR HH aufgenommen.)*

Die Schulen werden insbesondere auf die Erhöhung der Stundenvergütung für die Leiter von Hausaufgabenhilfen für ausländische Schüler und für Kursleiter von Neigungskursen, mit denen gem. Ziffer 2.2.1 der Richtlinien über die Einrichtung und Durchführung von Neigungskursen und Hausaufgabenhilfen für ausländische Schüler eine Stundenvergütung vereinbart ist, von bisher 27,07 DM auf 27,56 DM ab dem 01.01.2001 (Gruppe 7 der Vereinbarung-Unterrichtsvergütung) und auf 14,40 Euro ab dem 01.01.2002 hingewiesen.

Die Erhöhung der Vergütungssätze wirkt sich für die unterrichtlichen Tätigkeiten in der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung wie folgt aus (*nachstehende Tabelle wird nicht in das SchulR HH aufgenommen*):

Nr.	Unterrichts- bzw. Veranstaltungsart	bisheriger Vergütungssatz in DM	Vergütungssatz ab 01.01.2001 in DM	Vergütungssatz ab 01.01.2002 in Euro
1.	Vorlesungen, Seminare und Kurse am Studienseminar	71,81	73,10	38,20
2.	Offene Labor- und Werkstattunterweisung am IfL	56,88 (Zeitstunde: 75,84)	57,90 (Zeitstunde: 77,20)	30,25 (Zeitstunde: 40,33)
3.	Vorlesungen, Seminare und Kurse am IfL	71,81 (Zeitstunde: 95,75)	73,10 (Zeitstunde: 97,47)	38,20 (Zeitstunde: 50,93)
4.	Vorlesungen, Seminare und Kurse an der Fachschule für Sozialpädagogik im Rahmen des sozialpädagogischen Fortbildungsstudiums	71,81	73,10	38,20
5.	Vorlesungen, Seminare und Kurse in Lehrgängen zur Ausbildung von Fachlehrern	56,88	57,90	30,25
6.	Vortrags- und Vorlesetätigkeit an der Volkshochschule (ohne Tätigkeiten nach lfd. Nr. 8)	51,16	52,09	27,21
7.	Lehrgänge an der Volkshochschule, die zu einem schulischen Abschluss führen	51,16	52,09	27,21
8.	Unterrichtliche Tätigkeiten an der Volkshochschule, die inhaltlich den unter lfd. Nr. 12 aufgeführten unterrichtlichen Tätigkeiten entsprechen	32,48	33,07	17,28
9.	allgemeinbildender, fachlicher, fachwissenschaftlicher und musischer Unterricht an Gymnasien und in integrierten Formen der Mittelstufe sowie an Oberstufen der Gesamtschulen, Orientierungsstufen, Studienstufen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen, Wirtschaftsgymnasien und Fachschulen	46,51	47,35	24,74

Nr.	Unterrichts- bzw. Veranstaltungsart	bisheriger Vergütungssatz in DM	Vergütungssatz ab 01.01.2001 in DM	Vergütungssatz ab 01.01.2002 in Euro
10.	allgemeinbildender Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen	39,82	40,54	21,18
11.	allgemeinbildender Unterricht an Sonderschulen	39,82	40,54	21,18
12.	Praktisch-technische und musisch-technische Unterrichtstätigkeiten und Unterweisungen in allen Ausbildungsbereichen (ohne Volkshochschule, lfd. Nr. 8) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzschrift</li> <li>• Maschinen schreiben</li> <li>• Bürowirtschaft</li> <li>• Nadelarbeit</li> <li>• Kochen, Werken</li> <li>• Übungen zum Fachunterricht</li> <li>• Zeichnen</li> <li>• Fotografie</li> <li>• Singen</li> <li>• Kulturelle Betreuung</li> <li>• Tanz</li> <li>• Sportunterricht</li> </ul>	27,07	27,56	14,40
13.	Unterricht an der Staatlichen Jugendmusikschule und Leitung des Jugendorchesters an der Staatlichen Jugendmusikschule	39,82 (Zeitstunde: 53,09)	40,54 (Zeitstunde: 54,05)	21,18 (Zeitstunde: 28,24)
14.	Ausbildung an Ton- und Filmvorführgeräten im Landesmedienzentrum	27,07	27,56	14,40

31.05.2001  
MBISchul 2001 Seite 220

V 438/114-15.1  
wird im SchulR HH unter 7.6.10 aktualisiert

\*\*\*

Die Personalabteilung informiert:

## Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 vom 19.04.2001

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (BGBl. I S. 618) vom 19.04.2001 hat die Bundesregierung die bereits im MBISchul 1/2001 S. 10 ff. bekanntgegebene vorläufige Bezügeerhöhung beschlossen.

Über die allgemeinen Bezügeerhöhungen (lineare Anhebung um 1,8 % ab 01.01.2001 und um 2,2 % ab 01.01.2002 einschließlich der kinderbezogenen Teile des Familienzuschlages) sowie die Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 400 DM für die Monate September bis Dezember 2000 für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A1 bis A9 (ohne Versorgungsempfänger) hinaus ergeben sich aus dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2000 die folgenden weiteren Änderungen:

- Miteinbeziehung des Verheiratetenzuschlages bei der linearen Anhebung der Bezüge,
- Erweiterung der Einmalzahlung auf die Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 10 und A 11.
- Festlegung des Bemessungsfaktors nach § 13 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung für das Jahr 2001 0,8821 (für A-

wärter, die von § 82 BBesG erfasst werden 0,9360) und für das Jahr 2002 0,8631.

Die sich ergebenden Nachzahlungen erfolgten bereits bei der Bezügezahlung für den Monat Juni 2001.

Durch die Bezügeverbesserung reduziert sich die Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstes (Reformgesetz) vom 24.02.1997 um 1/3 des Erhöhungsbetrages. D. h. von der Bezügeverbesserung von 1,8 v. H. im Jahre 2001 wird – bis zur vollständigen Aufzehrung der Überleitungszulage maximal – 0,6 v. H. auf die Überleitungszulage angerechnet, so dass eine geringere Bezügeverbesserung als 1,8 v. H. zur Auszahlung kommt.

Im Übrigen wurden die Regelungen des Gesetzesentwurfes nicht verändert.

Der sich aus dem Gesetz ergebende neue Familienzuschlag ab dem 01.01.2001 sowie die bisher noch nicht bekanntgegebenen wesentlichen Bezügetabellen in Euro ab dem 01.01.2002 sind in den nachfolgenden Übersichten dargestellt.

30.05.2001  
MBISchul 2001 Seite 221

V 438-2/114-31.48  
114-08.28

Anlagen

**Bundesbesoldungsordnung A**

Anlage 1

**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)  
gültig ab 1. Januar 2002

Bes.- Gr.	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	1 338,14	1 372,50	1 406,86	1 441,22	1 475,58	1 509,94	1 544,30					
A 2	1 411,65	1 445,74	1 479,83	1 513,93	1 548,02	1 582,13	1 616,22					
A 3	1 470,53	1 506,81	1 543,08	1 579,36	1 615,64	1 651,92	1 688,20					
A 4	1 503,93	1 546,65	1 589,35	1 632,07	1 674,78	1 717,49	1 760,20					
A 5	1 516,08	1 570,77	1 613,26	1 655,75	1 698,25	1 740,73	1 783,23	1 825,72				
A 6	1 551,98	1 598,64	1 645,29	1 691,94	1 738,60	1 785,26	1 831,92	1 878,57	1 925,23			
A 7	1 620,19	1 662,12	1 720,83	1 779,54	1 838,24	1 896,95	1 955,66	1 997,58	2 039,52	2 081,46		
A 8		1 721,69	1 771,85	1 847,09	1 922,32	1 997,55	2 072,79	2 122,95	2 173,10	2 223,27	2 273,42	
A 9		1 834,32	1 883,67	1 963,96	2 044,26	2 124,55	2 204,85	2 260,05	2 315,25	2 370,45	2 425,65	
A 10		1 976,48	2 045,07	2 147,94	2 250,82	2 353,70	2 456,57	2 525,16	2 593,74	2 662,32	2 730,91	
A 11			2 278,37-	2 383,78	2 489,19	2 594,61	2 700,03	2 770,30	2 840,57	2 910,86	2 981,14	3 051,41
A 12			2 450,28	2 575,97	2 701,64	2 827,32	2 953,00	3 036,78	3 120,57	3 204,35	3 288,14	3 371,92
A 13			2 758,01	2 893,72	3 029,44	3 165,15	3 300,86	3 391,34	3 481,82	3 572,29	3 662,77	3 753,25
A 14			2 870,44	3 046,44	3 222,42	3 398,41	3 574,40	3 691,73	3 809,06	3 926,38	4 043,71	4 161,04
A 15						3 737,16	3 930,65	4 085,45	4 240,24	4 395,03	4 549,83	4 704,62
A 16						4 127,57	4 351,35	4 530,38	4 709,42	4 888,43	5 067,46	5 246,49

222

**Bundesbesoldungsordnung B**

Anlage 2

**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)  
gültig ab 1. Januar 2002

Besoldungs- gruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
	4 704,62	5 473,00	5 798,27	6 138,96	6 529,83	6 898,94	7 257,99	7 632,22	8 096,87	9 539,79	10 353,56

## Familienzuschlag

(Monatsbeträge in DM) – gültig ab 1. Januar 2001

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	183,62	348,60
übrige Besoldungsgruppen	192,84	357,82

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 164,98 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 218,83 DM.<sup>\*)</sup>

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM,

in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und

in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1:

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8:                   170,72 DM
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:               181,22 DM.

\*) Nach Maßgabe des Artikels 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) ist der Betrag für das Jahr 2001 um 203,60 DM zu erhöhen.

\* \* \*

## Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro) – gültig ab 1. Januar 2002

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	95,96	182,17
übrige Besoldungsgruppen	100,78	186,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 86,21 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 114,35 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 25,56 Euro,

in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1:

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8:                   89,21 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:               94,70 Euro.

\* \* \*

## Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro) – gültig ab 1. Januar 2002

<b>Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt</b>	<b>Grundbetrag</b>
A 1 bis A 4	678,75
A 5 bis A 8	782,75
A 9 bis A 11	829,27
A 12	949,69
A 13	977,06
A 13 + Zulage (Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1007,16

## Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –  
gültig ab 1. Januar 2002

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b>		<b>Nummer 7</b>	
§ 44	bis zu 102,26	Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe <sup>*)</sup>
§ 48 Abs. 2	bis zu 102,26	A 1 bis A 5	A 5
§ 78	bis zu 76,69	A 6 bis A 9	A 9
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		A 10 bis A 13	A 13
Vorbemerkungen		A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 2 Abs. 2	127,82	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 4	51,13	B 5 bis B 7	B 6
Nummer 4a	76,69	B 8 bis B 10	B 9
Nummer 5		B 11	B 11
Die Zulage beträgt für		<b>Nummer 8</b>	
Mannschaften,		Die Zulage beträgt	
Unteroffiziere/Beamte		für Beamte der Besoldungsgruppen	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79	A 1 bis A 5	115,04
Unteroffiziere/Beamte		A 6 bis A 9	153,39
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13	A 10 und höher	191,73
Offiziere/Beamte des gehobenen		<b>Nummer 8a</b>	
und höheren Dienstes	76,69	Die Zulage beträgt	
Nummer 5 a		für Beamte der Besoldungsgruppen	
Abs. 1		A 1 bis A 5	70,06
Buchstabe a	92,03	A 6 bis A 9	95,53
Buchstabe b	153,39	A 10 bis A 13	117,82
Buchstabe c	219,86	A 14 und höher	140,11
Abs. 2		für Anwärter der Laufbahngruppe	
Nr. 1 Buchstabe a	138,05	des mittleren Dienstes	50,96
Buchstabe b	102,26	des gehobenen Dienstes	66,87
Nr. 2 Buchstabe a	102,26	des höheren Dienstes	82,80
Buchstabe b	40,90	<b>Nummer 8b</b>	
Nr. 3	66,47	Die Zulage beträgt	
Nr. 4 und 5	61,36	für Beamte der Besoldungsgruppen	
Nr. 6 Buchstabe a	102,26	A 1 bis A 5	92,03
Buchstabe b	102,26	A 6 bis A 9	122,71
Nr. 7 Buchstabe a	102,26	A 10 bis A 13	153,39
Buchstabe b	40,90	A 14 und höher	184,07
Nr. 8 Buchstabe a	127,82	<b>Nummer 9</b>	
Buchstabe b	66,47	Die Zulage beträgt	
Nr. 9	61,36	nach einer Dienstzeit	
Nummer 6 Abs. 1		von einem Jahr	63,69
Buchstabe a	460,16	von zwei Jahren	127,38
Buchstabe b	368,13		
Buchstabe c	294,50		
Nummer 6a	102,26		

<sup>\*)</sup> Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	204,52
Buchstabe c	153,39
Abs. 2	
Buchstabe a	40,90
Buchstabe b	51,13
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 13a	bis zu 76,69
Nummer 13c	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 19 Satz 1	202,53
Nummer 21	169,90
Nummer 25	38,25
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	15,68
Doppelbuchstabe bb	61,35
Buchstabe b	68,17
Buchstabe c	68,17
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	45,68
Buchstabe b und c	68,17
Nummer 30	23,01

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 29,29
	2 17,73
	3 54,01
	6 27,29
A 3	1, 5 54,01
	2 29,29
A 4	1, 4 54,01
	2 29,29
A 5	3 29,29
	4, 6 54,01
A 6	6 29,29
A 7	2 36,36
	5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2 46,87
A 9	2, 3, 6 218,04
	7 8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8 126,64
A 13	6 101,28
	7 151,91
	11, 12, 13 221,58
A 14	5 151,91
A 15	7 151,91
B 10	1, 2 351,05

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b>		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 b		68,17
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe <sup>1)</sup>	
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
C 1	A 13	
C 2	A 15	
C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	
<b>Bundesbesoldungsordnung R</b>		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe <sup>1)</sup>	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Nummer 4		38,35
Besoldungsgruppen		
R 1	1, 2	167,96
R 2	3 bis 8,10	167,96
R 3	3	167,96
R 8	2	335,86

<sup>1)</sup> Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

\* \* \*

## Versorgungsabschlag in der Beamtenversorgung

Beamten, die vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten, wird das Ruhegehalt durch einen sogen. „Versorgungsabschlag“ vermindert. Mit dem „Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19.12.2000“ sind die Versorgungsabschlagsregelungen des Versorgungsreformgesetzes 98 und des Änderungsgesetzes zum Versorgungsreformgesetz entsprechend der rentenrechtlichen Neuregelungen für Arbeitnehmer mit Wirkung vom 1.1.2001 neu ausgestaltet worden.

Das Beamtenversorgungsgesetz sieht jetzt folgende Regelungen zum Versorgungsabschlag vor:

### 1. Versetzung in den Ruhestand im Rahmen der Antragsaltersgrenze (§ 46 Abs.1 Nr. 2 HmbBG)

Der Beamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 63. Lebensjahr vollendet hat (bei Beamten, denen vor dem 1.7.1997 eine Teilzeitbeschäftigung gem. § 76a Abs. 1 Nr. 2 HmbBG, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstrecken muss, bewilligt worden ist, gilt als Antragsaltersgrenze noch das 62. Lebensjahr).

Für jedes Jahr, um das der Beamte im Rahmen dieser Antragsaltersgrenze vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 %, höchstens aber 10,8 % (§ 14 BeamtVG).

#### Übergangsregelung:

Der Versorgungsabschlag ist mit dem Dienstrechtsreformgesetz stufenweise eingeführt worden, beginnend im Jahr 1998 mit 0,6 % pro Jahr, bis er im Jahr 2003 seine volle Höhe von 3,6 % pro Jahr erreicht (§ 85 Abs.5 BeamtVG). Für die Bemessung der prozentualen Höhe des Versorgungsabschlages pro Jahr ist nicht der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand, sondern allein der Zeitpunkt des Erreichens der für den Beamten individuell geltenden Antragsaltersgrenze maßgeblich.

Erreicht der Beamte die für ihn maßgebliche Antragsaltersgrenze nach dem 31.12.1997, jedoch vor dem 1.1.2003, so hat er für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes einen geminderten Versorgungsabschlag hinzunehmen, dessen prozentuale Höhe sich aus den folgenden Übersichten ergibt:

Maßgebliche Antragsaltersgrenze 62. Lebensjahr (Übergangsregelung)		
geboren in der Zeit		Abschlag pro Jahr
vom	bis (einschließlich)	
02.01.1936	01.01.1937	0,6 %
02.01.1937	01.01.1938	1,2 %
02.01.1938	01.01.1939	1,8 %
02.01.1939	01.01.1940	2,4 %
02.01.1940	01.01.1941	3,0 %
ab 02.01.1941		3,6 %

Maßgebliche Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr		
geboren in der Zeit		Abschlag pro Jahr
vom	bis (einschließlich)	
02.01.1935	01.01.1936	0,6 %
02.01.1936	01.01.1937	1,2 %
02.01.1937	01.01.1938	1,8 %
02.01.1938	01.01.1939	2,4 %
02.01.1939	01.01.1940	3,0 %
ab 02.01.1940		3,6 %

Erreicht der Beamte die für ihn maßgebliche Antragsaltersgrenze nach dem 31.12.2002, gilt für ihn der Versorgungsabschlag in voller Höhe von 3,6 % für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes.

Beantragt beispielsweise ein Beamter nach diesem Zeitpunkt seine Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 62. Lebensjahres (dies wäre für ihn die individuelle Antragsaltersgrenze, weil er vor dem 1.7.1997 eine Altersteilzeitbeschäftigung bewilligt bekommen hat), so wird ein Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 % (= 3 x 3,6 %) erhoben. Dies stellt gleichzeitig die maximale Höhe des Versorgungsabschlages dar.

Bei Beamten der „alten“ Bundesländer, die vor dem 1.1.1992 eingestellt wurden, verbleibt es bei den für sie nach § 85 BeamtVG durchzuführenden Vergleichsrechnungen, die ihren bis dahin erreichten versorgungrechtlichen Besitzstand wahren. In der Regel sind diese Fälle nur betroffen vom Wegfall des Erhöhungsbetrages nach § 14 Abs. 2 BeamtVG und von den Versorgungsabschlägen bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze.

### 2. Versetzung in den Ruhestand im Rahmen der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 HmbBG)

Der Beamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Versorgungsabschlag beträgt nach § 14 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG 3,6 % für jedes Jahr, um das die schwerbehinderte Beamtin oder der schwerbehinderte Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Die maximale Höhe des Versorgungsabschlages beträgt 10,8 %.

**Kein Versorgungsabschlag** wird vorgenommen bei Beamtinnen und Beamten, die beim Eintritt in den Ruhestand bereits das 63. Lebensjahr vollendet haben.

#### Übergangsregelungen:

- a) Die Versorgungsabschlagsregelung gilt **nicht** bei am 1.1.2001 vorhandenen Beamtinnen und Beamten,

- die **vor dem 16.11.1950 geboren** sind und **am 16.11.2000 schwerbehindert** im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetz waren und auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 HmbBG in den Ruhestand versetzt werden,
- die **vor dem 1.1.1941 geboren** sind und **nach dem 16.11.2000 schwerbehindert** werden und auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 HmbBG in den Ruhestand versetzt werden.

- b) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die **nach dem 16.11.2000 schwerbehindert** im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetz werden und nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, gilt als Übergangsrecht, dass an Stelle des 63. Lebensjahres
- die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1942 geboren sind.
  - die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind.

Die folgende Übersicht zeigt die Übergangsregelung auf:

Darstellung des Versorgungsabschlages bei Schwerbehinderten				
geboren vom / bis		Versorgungsabschlag bei Eintritt in den Ruhestand mit 60 Jahren		kein Abschlag, wenn Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des ... Lebensjahres
		pro Jahr	max.	
vor dem 16.11.50	am 16.11.2000 schwerbehindert	kein	0	60
vor dem 01.01.41	nach dem 16.11.2000 schwerbehindert	kein	0	60
01.01. – 31.12.41	nach dem 16.11.2000 schwerbehindert	3,6 %	3,6 %	61
01.01. – 31.12.42	nach dem 16.11.2000 schwerbehindert	3,6 %	7,2 %	62
nach dem 31.12.42	nach dem 16.11.2000 schwerbehindert	3,6 %	10,8 %	63

### Beispiele

1. Eine am 4.12.1950 geborene und seit 1990 schwerbehinderte Beamtin möchte unmittelbar nach Vollendung des 60. Lebensjahres vorzeitig in den Ruhestand treten.

Pro Jahr, das sie vor Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand tritt, muss sie einen Versorgungsabschlag von 3,6 %, d.h. insgesamt 10,8 % (3 x 3,6 %) hinnehmen.

2. Ein am 4.3.1941 geborener Beamter, der seit Dezember 2000 schwerbehindert ist, will unmittelbar nach Vollendung des 60. Lebensjahres im Jahre 2001 von der besonderen Antragsaltersgrenze Gebrauch machen und in den vorzeitigen Ruhestand treten. Der Beamte muss einen Versorgungsabschlag hinnehmen.

Der Multiplikator ermittelt sich entsprechend der Übergangsregelung nach der Zeit zwischen dem Ruhestand (60. Lebensjahr) und dem 61. Lebensjahr, d. h. 1 Jahr. Die Minderung beträgt für jedes Jahr 3,6 %, so dass der gesamte Versorgungsabschlag  $1 \times 3,6 \% = 3,6 \%$  beträgt.

Würde dieser Beamte erst mit Vollendung des 61. Lebensjahres oder später in den Ruhestand treten, hätte er keinen Versorgungsabschlag hinzunehmen.

### 3. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 47 HmbBG)

Der Versorgungsabschlag beträgt bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach dem 31. Dezember 2003 für jedes Jahr vor Vollendung des 63. Lebensjahres 3,6 %, höchstens 10,8 %.

**Kein Versorgungsabschlag** wird vorgenommen bei Beamtinnen und Beamten,

- die beim Eintritt in den Ruhestand bereits das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- die bereits am 1.1.2001 im Beamtenverhältnis beschäftigt waren und die vor dem 1. Januar 1942 ge-

boren sind, also vor In-Kraft-Treten des Gesetzes das 59. Lebensjahr vollendet **und** bei Beginn des Ruhestandes eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 BeamtVG (regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit), § 8 BeamtVG (berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten) oder § 9 BeamtVG (nicht berufsmäßiger Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft und vergleichbare Zeiten) von mindestens 40 Jahren erreicht haben.

- die wegen einer auf einen Dienstunfall beruhenden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind.

### Übergangsregelung:

Für Beamte, die nicht unter die vorgenannten Ausnahmen fallen und in den Jahren 2001 bis 2003 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten, bemisst sich der Versorgungsabschlag wie folgt:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes	Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehalts
vor dem 1.1.2002	1,8 %	3,6 %
vor dem 1.1.2003	2,4 %	7,2 %
vor dem 1.1.2004	3,0 %	10,8 %

Die Abschlagsregelungen sind auch bei der fiktiven Festsetzung des Ruhegehaltes zur Ermittlung der Mindestbesoldungshöhe bei Teildienstfähigkeit zu beachten (Hinweis: Der Teildienstfähige erhält kein Ruhegehalt, sondern eine Besoldung, die sich lediglich an der Höhe des Ruhegehaltes orientiert). Werden aber teildienstfähige Beamte vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit völlig in den Ruhestand versetzt oder machen sie von der Antragsaltersgrenze Gebrauch, so kann es Versorgungsabschläge geben, wenn nicht eine Übergangsregelung Anwendung findet.

**Beispiele:**

- 1. Eine am 1.8.1942 geborene Beamtin wird mit Ablauf des 31.7.2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, d. h. 4 Jahre vor Vollendung des 63. Lebensjahres.

Nach den Übergangsregelungen beträgt die Minderung pro Jahr 1,8 %, da sie vor dem 1.1.2002 in den Ruhestand tritt. D. h. dass der Versorgungsabschlag  $3 \times 1,8 \% = 5,4 \%$  betragen würde. Nach den Übergangsregelungen ist der Versorgungsabschlag in diesem Fall aber auf 3,6 % begrenzt.

- 2. Ein am 1.8.1945 geborener Beamter tritt mit Ablauf des 31.7.2003 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, d.h. 5 Jahre vor Vollendung des 63. Lebensjahres. Die Minderung des Ruhegehalts beträgt dann 3,0 % pro Jahr vor Vollendung des 63. Lebensjahres, da der Beamte nach dem 31.12.2002 und vor dem 1.1.2004 in den Ruhestand tritt. Dem Grunde nach würde sich der Versorgungsabschlag auf  $5 \times 3,0\% = 15 \%$  beziffern. Der Versorgungsabschlag ist hier aber auf maximal 10,8 % begrenzt.

**Allgemeines zum Versorgungsabschlag**

- Der Versorgungsabschlag bezieht sich auf das Ruhegehalt, nicht auf den erreichten prozentualen Ruhegehaltssatz. Die Abschläge fallen nicht nur zwischen dem Zeitpunkt des vorzeitigen Ruhestandes und der Altersgrenze an, sondern wirken sich über die ganze Zeit des Ruhestands aus. Das um den Versorgungsabschlag verminderte Ruhegehalt ist dann auch Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Hinterbliebenenversorgung.
- Liegt bei der Bemessung des Versorgungsabschlages kein volles Jahr zugrunde, weil der Beamte bei der Versetzung in den Ruhestand nicht zum Zeitpunkt der Vollendung eines Lebensjahres beantragt, wird der Versorgungsabschlag spitz berechnet. Zur Ermitt-

lung des maßgeblichen Bruchteils eines Jahres sind einzelne Tage des vorgezogenen Ruhestandes durch 365 zu teilen.

**Zusatzinformation:**

Die Zeitspanne zwischen dem tatsächlichen Zeitpunkt des Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit und dem 60. Lebensjahr werden der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet (= Zurechnungszeit). Sinn dieser Vorschrift ist die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bei Beamten, die schon früh wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind. Ohne diese – auch im Rentenrecht übliche – Hinzurechnung würden jüngere in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte zu erheblich geringeren Ruhegehaltssätzen kommen.

Zur Abmilderung der Versorgungsabschläge bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist § 13 BeamtVG (Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung) zum 1.1.2001 so geändert worden, dass die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres in doppeltem Umfang, nämlich zu zwei Drittel statt zu einem Drittel, als Zurechnungszeit anerkannt wird.

Aber auch hierzu gibt es eine **Übergangsregelung bis 2003.**

Die Berücksichtigung der Zurechnungszeit wird stufenweise in folgenden Schritten angepasst.

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit
vor dem 1.1.2002	5/12
vor dem 1.1.2003	6/12
vor dem 1.1.2004	7/12

Die volle 2/3 Zurechnungszeit tritt somit erst ab 1. Januar 2004 in Kraft.